

Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 des Kantons Luzern

vom 26. Oktober 2020

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 17. August 2020,

beschliesst:

1. Der Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 des Kantons Luzern wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. Oktober 2020

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Ylfete Fanaj

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 des Kantons Luzern überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. Allgemein

Der Regierungsrat zeigt der PFK bis Ende 1. Quartal 2021 schriftlich und unter Einsatz verschiedener Szenarien auf, wie bis August 2021 sowohl ein gesetzeskonformer Voranschlag als auch ein gesetzeskonformer AFP 2022–2025 konkret erarbeitet werden können. Es ist dabei aufzuzeigen, mit welchen spezifischen Massnahmen das Ausgleichskonto bis 2025 wieder über die Marke von 100 Millionen Franken gehoben werden soll. Dies soll ohne Sparpakete und ohne Steuererhöhungen erreicht werden.

2. *Allgemein*

Bis Ende 2. Quartal 2021 erarbeitet der Regierungsrat unter Einbezug der Fachkommissionen Lösungsansätze, um zeitgerecht einen gesetzeskonformen Voranschlag 2022 sowie einen gesetzeskonformen AFP 2022–2025 präsentieren zu können.

3. *Allgemein*

Der Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 zeigt in fast allen Departementen und Dienststellen einen zu tiefen Personalbestand. Der Regierungsrat wird daher damit beauftragt, diesen Personal- und Fachkräftemangel zu analysieren und Gegenmassnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Staatsaufgaben in guter Qualität weiterhin gewährleisten zu können.

4. *H0-1010 – Staatskanzlei*

Der Kommissionendienst ist in seiner Organisation, seinen Abläufen, aber auch in seinen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen zu überprüfen, weiterzuentwickeln, zu reorganisieren und gegebenenfalls aufzustocken.

5. *246 / H6-2052 BUWD – Öffentlicher Verkehr*

Neben dem Kostengrad sollen weitere Indikatoren für die Erfüllung des Service public als Zielgrössen für die Steuerung und Entwicklung des öV herangezogen werden. Die Erfüllung der Ziele und Grundsätze unter § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr soll umfassend in den Indikatoren und Kennzahlen zum Ausdruck kommen (z.B. Modalsplit, Anteil der Bevölkerung, welcher unmittelbar an ein öV-Angebot angebunden ist, Anzahl von Haltestellen, Anzahl von Ortsteilen mit öV-Anschluss sowie weitere Zielgrössen sollen eingeführt werden).